

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

Wittwenkasse der Angestellten.

Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Wittwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 bezw. auf Grund der Statuten der früheren Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.

Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftig nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Dienstinkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Abs. des § 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.

III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.**Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:

1. die §§ 24 und 25 der Verfassungsurkunde;
2. das Gesetz vom 28 Juni 1810, die Statuten des Großh. Badischen Civildienerwittwenfiskus betreffend, sammt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildienerwittwenfiskus betreffend;
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener betreffend;
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehälte für ihre Hinterbliebenen betreffend;

5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dienerbitts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betreffend;
6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Besoldungen und Funktionsgehälter betreffend;
7. die Art. 5 Abs. 3 bis 5 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend;
8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend;
9. die Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

§ 148.

Außerkräfttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
3. Art. 11 Ziff. II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend;
4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, bezw. an höheren Töchterschulen betreffend;
5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend;
6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betreffend;
7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend;
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmariebediensteten betreffend;

9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenchaft angestellten Gerichtsnotare betreffend;
10. die §§ 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80 a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend;
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Befolgungen der Richter betreffend;
12. Art. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend;
13. § 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend;
14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juli 1888.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Hoff. A. Eisenlohr.

Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Le u t.